



- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

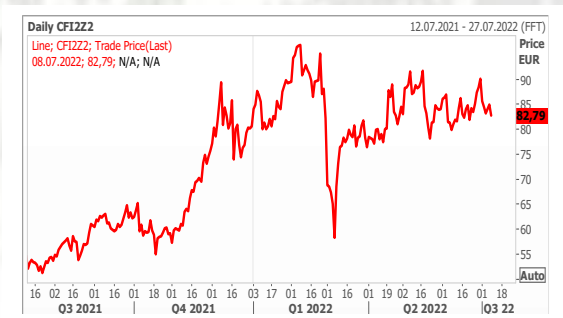
Emissionsbrief 07-2022

**Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/nEHS**

Abgabe vom **12.07.2022**

EUA DEC2022 03.01.2022 bis 08.07.2022

Quelle: ICE Amsterdam



Registerkonto, CO₂-Bericht, Signaturkarte: Verantwortliche im nEHS in Last-Minute Hektik - Emissionshändler.com und E-world

Während den allermeisten Verantwortlichen die Pflicht zur Erstellung des Emissionsberichtes schon lange klar war und die aktuelle Einrichtung der Rollen in der DEHSt-Plattform keine größere Hürde darstellt, warten eine höhere Anzahl von Verantwortlichen auf eine bestellte Signaturkarte bzw. versuchen alternative Ident-Systeme einzusetzen. Insbesondere bemühen sich Stadtwerke, die sich ehemals oder aktuell im EU-ETS befanden/befinden, mehr oder weniger vergeblich, ihre VPS-Karte „zum Laufen“ zu bringen.

Dramatisch wird es offensichtlich auch für eine unbekannte Anzahl Nachzügler, die noch nicht einmal über ein eingerichtetes Registerkonto verfügen und denen hohe Strafen von 50.000 bis 500.000 Euro Strafe drohen.

Wir zeigen auf, was unbedingt jetzt durch Nachzügler bei der Kontoeinrichtung und der Erstellung des Emissionsberichtes beachtet werden muss und wie der Bericht im BEHG über eine externe Signaturkarte versendet werden kann.

Im zweiten Teil unseres **Emissionsbriefes 07-2022** geben wir einige Impressionen von der E-world in Essen wieder, wo Emissionshändler.com seit über 8 Jahren mit eigenem Stand vertreten ist. Wir hoffen, dass wir damit eher unauffällig das „Sommerloch“ in unserem Emissionsbrief füllen können.

Der finale Akt im nEHS beginnt

Die letzten 3 Wochen der Berichterstattung im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) setzen die meisten der 4.000 betroffenen Inverkehrbringer unter Stress. Muss doch der Jahresbericht 2021 bis zum 31.07.2022 bei der Behörde DEHSt in signierter Form abgegeben werden.

Man sollte es kaum glauben, aber vielen der vom BEHG Brennstoffemissionshandelsgesetz betroffenen

Inverkehrbringern von Erdgas, Flüssiggas und Mineralölen ist nicht ganz klar, dass es vier vollständig vorhandenen Komponenten bedarf, die Vorgaben des § 7 BEHG zur Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen zu erfüllen. Ist nur eine der Komponenten nicht vorhanden, so kann der Bericht gemäß § 7 BEHG nicht rechtzeitig abgegeben werden, was dann wiederum hohe Strafen gemäß § 22 BEHG zur Folge hat. Der damit eventuell Betroffene (im Gesetz der *Verantwortliche* genannt) hatte bis Juli 2022 sicherzustellen, dass er:

- 1) über ein voll eingerichtetes Registerkonto verfügt
- 2) die Rollen in der DEHSt-Plattform korrekt angelegt hat
- 3) einen Emissionsbericht richtig, vollständig und rechtzeitig erstellt hat
- 4) über ein installiertes Signaturkartensystem mit QES-Karte verfügt

Das voll eingerichtete Registerkonto

Ein fertig eingerichtetes Registerkonto ist naturgemäß nur dann vorhanden, sofern dem Verantwortlichen irgendwann klar war, dass er von der Berichtspflicht gemäß § 7 BEHG betroffen sein würde. Wird ihm das nun - aus welchen Gründen auch immer - erst Ende Juni/Anfang Juli 2022 klar, dann hat er ein massives Problem.

Besser und präziser formuliert es die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt am 05.07.2022 in einer Antwort auf eine entsprechende Anfrage eines Kunden, der bisher über kein Konto verfügt:

➤ **„Die Kontoeröffnung im nEHS-Register ist Voraussetzung, um sich bei der DEHSt-Plattform registrieren zu können. Und die Registrierung bei der DEHSt-Plattform ist wiederum Voraussetzung, um den Emissionsbericht erstellen und einreichen zu können.“**



Damit ist klar, dass sich der säumige Verantwortliche in einer Zeitkette befindet, auf die er keinen Einfluss mehr hat. Ohne Konto keine DEHSt-Plattform und ohne DEHSt-Plattform keine Erstellung und Einrichtung des Emissionsberichtes. Was der freundliche Sachbearbeiter absichtlich oder unabsichtlich vergessen hatte zu erwähnen ist die Notwendigkeit der QES-Signatur, die dann noch zum Versand des Emissionsberichtes benötigt wird.

Man kann davon ausgehen, dass sich die DEHSt erhebliche Mühe geben wird, einem sehr spät kommenden Verantwortlichen noch ein Registerkonto einzurichten. Dies wird aber in vielen Fällen dennoch zeitlich nicht ausreichen, da durch den Verantwortlichen dann ja erst die Plattform eingerichtet, der Bericht erstellt und (mit Karte) versendet werden muss.

Die Einrichtung eines (Nachzügler)-Kontos im Jahre 2022

Bei der Einrichtung eines Registerkontos - welches ja eigentlich bereits in 2021 erfolgt sein sollte - kann einiges falsch gemacht werden, was dann in der Folge die Erfolgsaussichten einer rechtzeitigen Aktivierung durch die DEHSt schlagartig minimiert.

Nachfolgend listen wir nur vier der wichtigsten Punkte und Fehler auf, die man in einer solchen terminlichen Stresssituation als Laie machen kann. Versucht es ein Verantwortlicher allein und ohne einen erfahrenen Berater, so werden technische und strategische Fehler die Konsequenz sein, die in der Folge ein Bußgeld nach sich ziehen, dessen Höhe von der DEHSt je nach Sachlage mit „bis zu 500.000 Euro“ beziffert wird.

Das Systemdatum

Insbesondere wird gerne von den Nachzüglern übersehen, dass bei der Einrichtung des Kontos im Laufe des Kalenderjahres 2022 das Start-Datum durch die Systemsoftware rückwirkend auf den 01.01.2022 festgelegt wird. Wird das nicht auf den 01.01.2021 korrigiert, wird die Einrichtung nicht im gewollten Umfang funktionieren, weil dann naturgemäß kein Bericht für 2021 erstellt werden kann.

Der erleichterte Kontoantrag

Der bei der Ersteinrichtung mögliche „erleichterte Kontoantrag“ hat bekanntermaßen gravierende Nachteile, die wir bereits in vorherigen Emissionsbriefen erläutert haben. Jedoch im Falle einer terminlichen Zeitnot im Juli 2022 sind diese Nachteile zurückzustellen gegenüber dem Damoklesschwert einer extrem hohen Geldstrafe für die nicht rechtzeitige Einrichtung des Registerkontos.

Wenn der Verantwortliche nicht damit rechnen kann, dass dieser bereits innerhalb zwei Tagen ein

Führungszeugnis parat hat, dann ist unbedingt zu beachten, dass die Registrierung erst einmal auf dem Weg des „erleichterten Kontoantrags“ beantragt wird.

Infobox

Der Last-Minute Emissionsbericht

Ein auf die letzte Minute erstellter Emissionsbericht wird in aller Regel Fehler enthalten. Ob diese Fehler zu eigenen kaufmännischen finanziellen Verlusten führen, wird den Gesetzgeber nicht interessieren. Diesen interessiert gemäß §7 BEHG einzig die rechtzeitige, richtige und vollständige Berichterstattung. Hierzu hat Emissionshändler.com in den letzten Emissionsbriefen detailliert ausgeführt.

Einem Verantwortlichen, der erst im Juli 2022 realisiert, dass er sich im verpflichtenden nEHS befindet, muss klar sein, dass das Risiko gemäß § 22 BEHG, bis zu 500.000 Euro zu zahlen, erheblich sein kann.

Um auch viele der vorgenannten Fehler zu vermeiden, sollte er sich zeitnah in die Hände eines Dienstleisters seines Vertrauens begeben.

Emissionshändler.com übernimmt die Erstellung Ihres Berichtes und dessen Signierung zum 31.07.2022

Bedingung ist eine Beauftragung bis spätestens 20.07.2022.

Anfragen zwischen 11.07.2022 und 24.07.2022 bitte nur an behg@emissionshaendler.com unter Angaben Ihrer vollständigen Kontaktdaten.

Wir melden uns garantiert innerhalb 24h zurück.

Das würde bedeuten, dass erst einmal keinerlei Nachweisdokumente eingereicht werden müssen. Der Nachteil bei dieser Antragstellung ist, dass sich das Konto im Nachgang im Modus „ausschließlich Abgabe“ befindet, was zur Folge hat, dass in Fällen überzähliger Zertifikate auf dem Konto diese nicht veräußert werden können und als Verlust abgeschrieben werden müssen.

Der Kontomodus lässt sich aber im Nachhinein wieder auf den „normalen Modus“ abändern, sobald die nötigen Nachweise wie das Führungszeugnis hochgeladen und genehmigt wurden.

Des Weiteren ist dringend zu empfehlen, zunächst das 2-Augen-Prinzip zu wählen, um die ganze Sache möglichst einfach und übersichtlich zu halten. Dies bedeutet aber auch, dass der Bevollmächtigte als Person wie auch seine Technik bis zum 31.07.2022 nicht ausfallen darf.

Die richtige weitere Reihenfolge

Nach Beantragung des Registerkontos bei der DEHSt wären dann folgende Schritte zu gehen:



- 1) Die Kontogenehmigung der DEHSt abwarten. Insbesondere muss auf die Kontokennung DE-20-XXXX gewartet werden.
- 2) In der Zwischenzeit muss der „interne Überwachungsplan“ erstellt werden. Dieser listet u. a. die gesetzlichen Ausnahmen und abzugsfähigen CO₂-Mengen auf, die gegenüber der Menge der Energiesteuererklärung abgezogen werden müssen.
- 3) Sobald das Konto freigeschaltet ist, kann dann durch den Verantwortlichen bzw. durch seinen externen Berater auf den Link für die Registrierung bei der DEHSt-Plattform zugegriffen werden und eine Registrierung folgen.
- 4) Erstellung des Emissionsberichtes durch den Verantwortlichen bzw. seinen externen Berater.
- 5) Übermittlung des Berichtes durch den Verantwortlichen bzw. seinen externen Berater in elektronischer Form signiert an die DEHSt. Hierzu Nutzung der Signaturkarte des externen Beraters/Dienstleisters bis zum 31.07.2022.
- 6) Eintragung des Emissionswertes im Registerkonto durch den Verantwortlichen bzw. seinen externen Berater bis zum 31.07.2022.

Korrektur zum Registerkonto im August

Im weiteren Verlauf des Augustes/September 2022 muss man sich dann darum kümmern, das Registerkonto wieder von der erleichterten Kontoführung auf die normale Kontoführung umzustellen inkl. der Erbringung der dafür erforderlichen Nachweise und Dokumente.

Weiterhin sollte unbedingt auf ein 4-Augenprinzip umgestellt bzw. mit dem externen Dienstleister ein sicheres und effizientes 6-Augen-Prinzip eingerichtet werden.

Ebenfalls im August muss über den Dienstleister die entsprechend dem eingetragenen Emissionswert notwendige Anzahl von Zertifikaten auf dem Konto beschafft werden (Kauf/Nachkauf EEX), um diese bis zum 30.09.2022 abzugeben.

Insgesamt kann Nachzüglern nur dringend geraten werden, bei der Unterstützung der Kontoeinrichtung durch einen externen Dienstleister sicherzustellen, dass dieser auch noch Kapazitäten hat.

Die QES-Signaturkarte zum Versenden des CO₂-Berichtes

Eine hohe Anzahl von Verantwortlichen hatte die späte Nachricht der DEHSt übersehen, dass zur Abgabe des CO₂-Berichtes eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) verwendet werden muss und eine entsprechende Signaturkarte rechtzeitig zu beschaffen ist.

Nunmehr stellen immer mehr Verantwortliche fest, dass die bestellte Signaturkarte und die zugehörigen PINs immer noch nicht im Briefkasten liegen. Der Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung liegt i.d.R. schon mal bei bis zu drei Monaten. Eventuelle Rückfragen des jeweiligen Signaturkartenanbieters zum Antrag des Verantwortlichen können den Prozess zusätzlich in die Länge ziehen.

Schon aus diesem Grunde suchen derzeit viele Unternehmen nach einer Möglichkeit, eine externe Signaturkarte eines dafür geeigneten Dienstleisters einzusetzen, damit der Emissionsbericht innerhalb der Frist gemäß BEHG § 7 (1) bis 31. Juli abgegeben werden kann.



Dienstleister übernehmen Leistungen im Rahmen der Berichtserfassung und -Abgabe gemäß BEHG § 7 (1).

Die Signaturkarte bzw. die QES hat in der Regel eine Gültigkeit zwischen einem Jahr und maximal fünf Jahren. Danach wird sie gesperrt. Es muss also immer rechtzeitig eine Folgekarte bestellt worden sein, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass es absolut erstrebenswert ist, dass mindestens zwei Personen im Unternehmen eine Signaturkarte besitzen, um mögliche unerwartete Abwesenheiten auffangen zu können und handlungsfähig zu sein.

Doch es ist offenkundig, dass eine interne Back-up-Regelung das operationelle Risiko zwar senkt, aber nicht ausschließt.

- **Gut aufgestellt ist ein Unternehmen, das die elektronische Signatur von Berichten und Anträgen an einen Dienstleister auslagert.**

Mit der nötigen Vollmacht des Unternehmens kann der Dienstleister diesen Service übernehmen. Das Risiko, dass der Mitarbeiter des Unternehmens, der für die QES zuständig ist, verhindert ist oder aber die Signaturkarte bereits ihre Gültigkeit verloren hat, ist dann nicht mehr gegeben bzw. wird vom Dienstleister übernommen.



Emissionshändler.com auf der E-world 2022

Erstmalig und coronabedingt fand die E-world nicht in der zweiten Februar Woche, sondern im Juni dieses Jahres statt. In den Messehallen in Essen konnte sich die Energiebranche vom 21.6.-23.06.2022 auf den Messeständen in den Hallen 1-6 treffen und austauschen.

Naturgemäß waren der Ukrainekrieg, der drohende Gasnotstand sowie ganz allgemein die explodierenden Energiekosten die dominierenden Themen.

Einige wenige Standflächen blieben leer, weil sich wohl auch nicht alle Aussteller entschließen konnten, ihre Mitarbeiter der beginnenden Corona-Sommerwelle auszusetzen. Die gefühlt zu 90/95% anwesenden Stamm-Aussteller bekamen dies im Übrigen dann auch zu spüren, da gefühlt jeder zweite Mitarbeiter nach Ende der Messe erstmal ein paar Tage mit Covid ausfiel.



Emissionshändler.com in Halle 2

Ab dem Jahr 2023 wird die E-world dann vom angestammten Platz im Februar regelmäßig im Mai eines jeden Jahres stattfinden. In 2023 dann schon fest terminiert am 23., 24. und 25. Mai.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Infobox

Signierte Abgabe des Emissionsberichtes bis 31.07.2022

Sobald der Emissionsbericht fertiggestellt ist, kann der Bericht über die Plattform an die DEHSt übermittelt werden. Dies erfolgt in der Berichtsübersicht mittels des Buttons „Einreichen bei der DEHSt“. Für die Übermittlung muss der Bericht mit einer rechtssicheren elektronischen Signatur signiert werden. Diese sog. qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist aus rechtlicher Sicht der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Für die QES werden drei Dinge benötigt:

- eine Signaturkarte mit QES
- ein Chipkartenlesegerät
- die Governikus DATA WebEdition

Die Software Governikus ist lokal auf dem PC zu installieren. Während diese Anwendung direkt über die Plattform heruntergeladen werden kann, müssen die Signaturkarte und das Chipkartenlesegerät zuvor beschafft werden.

Soll eine unternehmensfremde Person, wie z. B. ein Dienstleister, die Signatur und Übermittlung des Berichts übernehmen, muss der DEHSt frühzeitig eine Vollmacht für den Dienstleister vorgelegt werden.

Die Vollmacht kann formlos gestellt werden, per E-Mail durch den Vollmachtsteller, per weitergeleitetem PDF durch den Bevollmächtigten oder als Upload auf der Plattform. Die Bevollmächtigung des Dienstleisters in Gänze reicht aus, es müssen keine konkreten Personen bevollmächtigt werden.

Emissionshändler.com übernimmt die Signatur und den Versand Ihres Berichtes.

Anfragen zwischen 11.07.2022 und 24.07.2022 bitte ausschließlich an behg@emissionshaendler.com unter Angaben Ihrer vollständigen Kontaktdaten. **Wir melden uns garantiert innerhalb 24h zurück.**

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK
www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert